

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Belsch in der Fassung der 7. Änderung vom 19.03.2015

Aufgrund der Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Belsch wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Belsch in der seit dem 13.04.2013 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 30.09.1999
(Hagenower 12.01.2000 Kommunalanzeiger vom 24.01.2000)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.01.2005
(Hagenower Kommunalanzeiger vom 04.02.2005)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.03.2005
(Hagenower Kommunalanzeiger vom 01.04.2005)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2006
(Hagenower Kommunalanzeiger vom 01.09.2006)
5. die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.01.2010
(Hagenower Kommunalanzeiger vom 01.04.2010)
6. die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.12.2011
(Hagenower Kommunalanzeiger vom 09.12.2011)
7. die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.04.2013
(Internetbekanntmachung vom 12.04.2013)
8. die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.03.2015
(Internetbekanntmachung vom 20.03.2015)

Friedrichs
Bürgermeister

§ 1 Name, Status

- (1) Die Gemeinde Belsch ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.
- (2) Die Gemeinde hat folgende Ortsteile: - Belsch
- Ramm

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In Silber über goldenem nach oben gebogenem Schildfuß die wachsende rote Giebelfront eines niedersächsischen Bauernhauses mitschwarzem Fachwerk und schwarzen Giebelbrettern mit abgewendeten Pferdeköpfen.“
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift:
„GEMEINDE BELSCH LANDKREIS LUDWIGSLUST“

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu **30 Minuten** vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten, insbesondere über die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse, soweit der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters
 6. Gemeindeliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens **fünf** Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuß wird nicht gebildet.
- (2) Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Belsch die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses auf das Amt Hagenow-Land.
- (3) Gem. § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung ist ein Finanzausschuß zu bilden. Dieser besteht aus drei Gemeindevertretern sowie aus einem sachkundigen Einwohner.
- Aufgabengebiet:**
Der Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.
Anstelle eines sachkundigen Einwohners kann ein Gemeindevertreter in den Ausschuß berufen werden. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. bei **Verträgen**, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300 € der Leistungsrate.
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 € je Ausgabenfall.
 3. bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 1000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000 €.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei Stundungsanträgen bis zu einer Wertgrenze bis zu 2.500 € sowohl für das laufende als auch für das nachfolgende Haushaltsjahr.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 750 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden kann. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungsordnung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 300,- €.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.
- (4) Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 €.

- (6) Andere ehrenamtlich tätige Bürger erhalten, sofern andere Vorschriften eine Entschädigung nicht regeln, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Belsch, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow- Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Belsch kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Belsch“ Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Schlauchturm am alten Gerätehaus Höhe der Bushaltestelle